

Gesetz über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Malans

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 7. März 2011

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- ¹ Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz, den Generellen Erschliessungsplan sowie die Generelle Entwässerungsplanung die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.
- ² Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung, soweit einzelne Aufgaben nicht vom Abwasserverband Landquart wahrgenommen werden.
- ² Darunter fallen insbesondere folgende Aufgaben: Entwässerungsplanung, Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen, Überwachung der privaten Abwasseranlagen, Sicherstellen, dass verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser gesetzeskonform entsorgt werden.
- ³ Die Gemeinde informiert Bauherrschaften bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter über die im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung erforderlichen Bewilligungen und über allfällige technische Anforderungen an Abwasseranlagen.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- ¹ Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Baugesetzes der Gemeinde Malans.
- ² Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie des Abwasserverbandes Landquart.

Art. 4 Begriffe

Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

Art. 5 Einteilung der Abwasseranlagen

- ¹ Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümer eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- ² Verbandsanlagen sind die vom Abwasserverband Landquart erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.

- ³ Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen, Versickerungsanlagen.
- ⁴ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen ab der Hauptleitung, die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Vorbehandlungsanlagen, abflusslose Gruben, Einzelkläranlagen, Versickerungsanlagen.
- ⁵ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

II. Abwasserentsorgung

1. Abwasserentsorgung im Bereich öffentlicher Kanalisationen

Art. 6 Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Industrie- und Gewerbeabwasser und anderem Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- ² Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für häusliches Abwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- ³ Bestehende Bauten sind an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage anzuschliessen, sobald der Anschluss möglich sowie zweckmässig und zumutbar ist, in der Regel innerhalb eines Jahres nach Erstellung der öffentlichen Kanalisation. Die Baubehörde bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- ⁴ Werden bestehende Bauten an die öffentliche Kanalisation angeschlossen, sind die bisher benutzten Abwasseranlagen ausser Betrieb zu setzen, zu leeren und innert Jahresfrist entweder abzubauen oder mit geeignetem Material (z.B. Sand, unverschmutzter Aushub) zu füllen. Davon ausgenommen sind Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
- ⁵ Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 7 Anschluss

- ¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- ² Die Gemeinde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- ³ Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht mit offener Durchlaufrinne zu erstellen. Der Kontrollschacht muss jederzeit zugänglich sein. Der Anschluss an die Gemeindekanalisation kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken erfolgen.

Art. 8 Pumpanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 9 Rückstau

Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

Art 10 Wärmeentnahme

- ¹ Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus öffentlichen und privaten Kanalisationen vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- ² In besonderen Fällen kann die Baubehörde die Wärmeentnahme aus privaten und öffentlichen Abwasserleitungen vor der Abwasserreinigungsanlage ausnahmsweise bewilligen, sofern die Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlage nicht beeinträchtigt wird.

Art. 11 Nicht verschmutztes Abwasser

- ¹ Dach- und Meteorwasser (Niederschlagswasser) ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es darf der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden, sofern dies im GEP vorgesehen ist.
- ² Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, nach den Vorgaben des GEP oder mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Es ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.
- ³ Versickerungsanlagen sind nach den geltenden Normen zu erstellen. Vor der Einführung in die Versickerungsanlage ist ein Schlammsammler einzubauen, der jederzeit zugänglich ist.
- ⁴ Die Gemeinde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 2 von einem oberirdischen Gewässer oder von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten, sofern dies zweckmässig und für die Betroffenen zumutbar ist.

2. Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen

Art. 12 Verschmutztes Abwasser

- ¹ Die Abwasserentsorgung ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen erfolgt nach dem im Generellen Entwässerungsplan vorgesehenen Konzept.
- ² Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in Abwassergruben ohne Abfluss (abflusslose Gruben) zu speichern oder in Kleinkläranlagen zu reinigen.
- ³ Bei Häusergruppen ist die Abwasserentsorgung gemeinsam zu lösen, soweit dies technisch möglich und finanziell zumutbar ist. Der Gemeindevorstand kann die Eigentümerinnen und Eigentümer auf eine gemeinsame Lösung verpflichten. Bei besonderen Verhältnissen können mit Zustimmung des Gemeindevorstands Einzellösungen getroffen werden. Sofern eine gemeinsame Lösung nicht zustande kommt gelten für die Abwasserbehandlung der einzelnen Liegenschaften die gleichen Anforderungen an die Reinigungsleistung wie bei einer gemeinsamen Lösung.

Art. 13 Entsorgung der Rückstände

- ¹ Gereinigtes Abwasser ist mit Bewilligung der kantonalen Behörde versickern zu lassen oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- ² Abflusslose Gruben sind bei Bedarf zu leeren. Schlamm und allfällige weitere Rückstände aus Kleinkläranlagen sind bei Bedarf zu entfernen, mindestens einmal jährlich. Häusliches Rohabwasser aus abflusslosen Gruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen müssen in der Abwasserreinigungsanlage des Abwasserverbandes Landquart entsorgt werden. Eine landwirtschaftliche Verwertung der Rückstände ist nur mit Ausnahmegewilligung der kantonalen Behörde zulässig.
- ³ Die Gemeinde überwacht die Entsorgung des häuslichen Rohabwassers aus abflusslosen Gruben und der Rückstände aus Kleinkläranlagen.

- ⁴ Bei Bedarf kann sie die Entsorgung selber organisieren, indem sie beispielsweise eine geeignete Firma mit der Entsorgung beauftragt. Die Kosten tragen die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen.
- ⁵ Die Gemeinde kann die Inhaberinnen und Inhaber der Abwasseranlagen verpflichten, die von der Gemeinde organisierte Entsorgung der Rückstände in Anspruch zu nehmen.

Art. 14 Nicht verschmutztes Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es darf weder in eine Kleinkläranlage noch in eine abflusslose Grube gelangen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15 Bau von Abwasseranlagen

- ¹ Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen.
- ² Die Baubehörde trifft im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen, soweit sie dafür zuständig ist. Dabei orientiert sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände sowie an den Merkblättern der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.
- ³ Arbeiten an Abwasseranlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.
- ⁴ Abwasseranlagen wie Anschlussleitungen, Schächte, Vorbehandlungsanlagen und Abwasserreinigungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein und leicht kontrolliert werden können. Die Lichtweite von Schmutz- und Meteorwasserleitungen muss mindestens 150 mm betragen.

Art. 16 Abnahme

- ¹ Die Fertigstellung von Abwasseranlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden. Die Abwasseranlagen müssen von der Baubehörde oder einer von ihr beauftragten Fachperson vor dem Eindecken insbesondere in Bezug auf die Leitungsverlegung, Schächte und Leitungsanschlüsse an die öffentliche Kanalisation kontrolliert und eingemessen werden. Werden Mängel festgestellt, müssen diese umgehend behoben und nochmals durch die zuständige Person abgenommen werden. Nach Fertigstellung des Werks müssen innert einer Frist von drei Monaten die Ausführungspläne der Baubehörde abgegeben werden.
- ² Werden Abwasseranlagen ohne vorherige Kontrolle und Einmessung zugedeckt, ist die Baubehörde befugt, die vollständige Freilegung der Abwasseranlagen auf Kosten der Bauherrschaft zu verlangen.

Art. 17 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern, so dass sie jederzeit in einwandfreiem Zustand sind.
- ² Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten den Behörden die durch Gesetz und Bewilligungen vorgeschriebenen Meldungen.

Art. 18 Abfälle

- ¹ Flüssige und feste Abfälle dürfen nicht mit dem Abwasser entsorgt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Natur und Umwelt. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.
- ² Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen und Küchenabfallzerkleinerer sowie Kompatieranlagen dürfen nicht zur Zerkleinerung von Abfällen bzw. zum Auspressen von Abfällen zwecks Ableitung in die Kanalisation eingesetzt werden.

- ³ Abfälle, deren Entsorgung mit dem Abwasser für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist, dürfen mit Bewilligung des kantonalen Amtes für Natur und Umwelt über die zentrale Abwasserreinigungsanlage entsorgt werden.

Art. 19 Entsorgung der Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen

Rückstände aus Vorbehandlungsanlagen wie Fett- bzw. Ölabscheider sind zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Anlagen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu entfernen. Die Rückstände sind gesetzeskonform zu entsorgen. Sie dürfen unter keinen Umständen in eine Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer eingebracht werden.

Art. 20 Reinigung der Abwasserleitungen

- ¹ Die Abwasserleitungen sind bei Bedarf zu reinigen.
- ² Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 21 Kontrolle der Abwasseranlagen

- ¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Sie überwacht die privaten Anlagen. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- ² Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.

Art. 22 Behebung von Mängeln

- ¹ Schwerwiegende Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben.
- ² Schwerwiegende Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich beheben. Andere Mängel sind entsprechend der Dringlichkeit zu beheben. Die Privaten beheben Mängel an ihren Anlagen von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten.
- ³ Die Beurteilung der Dringlichkeit, die Festlegung der Dringlichkeitsstufe und die Frist für die Behebung von Mängeln richten sich nach den Empfehlungen der Fachverbände und der kantonalen Gewässerschutz-fachstelle.
- ⁴ Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 23 Haftung

- ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde gegenüber für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- ² Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

Art. 24 Gebührenarten

- ¹ Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- ² Gebühren (Anschlussgebühren, Abwasserverbrauchsgebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- ³ Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Abwasseranlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden.
- ⁴ Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 25 Abwasseranschlussgebühren

Die Bemessung, Veranlagung und der Einzug der Abwasseranschlussgebühren erfolgt gemäss Gesetz über die Anschlussgebühren sowie die Beiträge an Erschliessungsanlagen in der Gemeinde Malans.

Art. 26 Gebührenpflicht

- ¹ Schuldner der Abwasserverbrauchsgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- ² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

Art. 27 Bemessung und Veranlagung

- ¹ Die Gebührenansätze der Abwasserverbrauchsgebühren werden in einer separaten Gebührenverordnung durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Abwasserverbrauchsgebühr darf CHF 2.00 pro m³ nicht übersteigen.
- ² Die Gebührenansätze für die Abwasserverbrauchsgebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abwasserbehandlung anzupassen.
- ³ Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlende Abwasserverbrauchsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem vom Gemeindevorstand gemäss Gebührenverordnung festgelegten Gebührenansatz in CHF / m³ periodisch veranlagt.
- ⁴ Die Veranlagung der Abwasserverbrauchsgebühren erfolgt aufgrund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt der letzten 3 Jahre bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- ⁵ Wird bei einem Wasserbezug ab öffentlichen Hydranten das Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeführt, wird die Abwassermenge nach dem vom Gemeindevorstand gemäss Gebührenverordnung festgelegten Gebührenansatz verrechnet. Liegt für den Wasserbezug keine verbindliche Verbrauchsmenge vor, kann eine angemessene Pauschale verrechnet werden.

Art. 28 Fälligkeit und Bezug

- ¹ Die Abwasserverbrauchsgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

² In Rechnung gestellte Abwasserverbrauchsgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden Ansatzes der Gemeinde Malans erhoben.

Art. 29 Einsprache

¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand Malans einzureichen.

² Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Art. 30 Private Anlagen

¹ Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Gemeinde bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 7. März 2011 rückwirkend auf den 1. Dezember 2010 in Kraft.

² Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht bewilligt sind. Die Abwasserverbrauchsgebühren werden erstmals für das Jahr 2011 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Gesetz über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Malans vom 21. Januar 1971, teilrevidiert am 4. Dezember 1995, als aufgehoben.

⁴ Mit Gemeindevorstandsbeschluss vom 12. September 2023 wird das Reglement über die Abwasserbehandlung der Gemeinde Malans gestützt auf Art. 37 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden in ein Gesetz überführt.